

S t a t u t e n
des Internationalen Zivildienstes
(Deutscher Zweig des Service Civil International)

I. Name und Sitz

Der Internationale Zivildienst (Deutscher Zweig des Service Civil International) hat seinen Sitz an dem Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Verwaltung wird zur Zeit in Braunschweig geführt.

Er ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des Gesetzes gerichtet ist.

II. Sinn und Zweck des Zivildienstes

1. Sinn und Zweck des Zivildienstes ist:

- a) Freiwillige werktätige Hilfe zum Wohle der Allgemeinheit zu leisten unter Ausschluß aller Arbeiten, die zu einem Wettbewerb mit bezahlter Arbeit oder zu Streikbrecherarbeit führen könnten
- b) Über die von Menschenhand geschaffenen Grenzen und Schranken hinweg durch gegenseitige und gemeinsame Hilfe den neuen Geist unter den Völkern zu fördern, der schon den bloßen Gedanken, mit bewaffneter Hand in ein anderes Land einzufallen, zur moralischen Unmöglichkeit macht. – Endziel ist der Ersatz des Militärdienstes durch den Zivildienst.
- c) Endlich will der Zivildienst Männern und Frauen eine ernste Schule der Arbeit am gemeinsamen Werk der Nächstenhilfe und der Völkerversöhnung, eine Schule der freiwilligen Unterordnung und Kameradschaft sein.

2. Der Internationale Zivildienst will alle Freunde des Zivildienstes ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse, Konfession, politische Anschauung, Stand und Beruf zusammenfassen

- a) zur Vertiefung des Zivildienstgedankens und zu seiner Verbreitung in allen Völkern.
- b) zur Mithilfe bei der Durchführung von Zivildiensten durch aktive Mitarbeit oder materielle und moralische Unterstützung.
- c) In Ländern mit Militärdienstpflicht strebt der Internationale Zivildienst die Anerkennung des Zivildienstes als Ablösung der Militärdienstpflicht für Dienstverweigerer aus Glaubens- und Gewissensgründen an. Im übrigen steht den einzelnen Mitgliedern die Stellung zur Militärfrage frei.

III. Mitgliedschaft

- a) Der Internationale Zivildienst hat:
 - 1.) ordentliche Mitglieder
 - 2.) fördernde Mitglieder
- b) Welche Anforderungen hinsichtlich der Teilnahme an einem Zivildienst zu stellen sind, bestimmt die Jahresversammlung. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der an einem Zivildienst teilgenommen hat und sich zu den Grundsätzen des SCI bekennt. Als Teilnahme an einem Zivildienst im Sinne der Statuten gilt die Teilnahme an einem 14-tägigen Dienst in einem SCI-Lager, die siebenmalige Teilnahme an einem Wochenenddienst oder die Teilnahme an zwei 1-wöchigen Diensten des IZD. Der Beitritt wird schriftlich erklärt.
- c) Förderndes Mitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die sich zu den Grundsätzen des Internationalen Zivildienstes bekennen und ihn ideell und materiell unterstützen. Fördernde Mitglieder haben in der Jahresversammlung und in den sonstigen Organen des Internationalen Zivildienstes nur beratende Stimme.
- d) Über die Verweigerung einer Aufnahme und über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Arbeitsausschuß des Internationalen Zivildienstes. Gegen die Entscheidung des Arbeitsausschusses ist die Berufung an die Jahresversammlung gegeben, die endgültig entscheidet. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.

- e) Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder wird auf der Jahresversammlung festgesetzt. Er kann einem Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Sekretär erlassen werden. Fördernde Mitglieder vereinbaren ihren Jahresbeitrag mit dem Sekretär.

IV. Organisation

1. a) Das oberste Organ des Internationalen Zivildienstes ist die Jahresversammlung, die durch einfachen Posteinwurf vom Sekretär im Auftrage des Arbeitsausschusses einzuberufen wird. Sie nimmt den Arbeitsbericht des Arbeitsausschusses und der Buchprüfer entgegen und wählt für das laufende Jahr den 1. und 2. Vorsitzenden, den Arbeitsausschuß und die Buchprüfer.
b) sie bespricht und bestimmt die allgemeinen Richtlinien für die kommende Arbeit und für die Entwicklung der Zivildienstbewegung nach den Grundsätzen des Service Civil International.
c) Außerordentliche Jahresversammlungen werden durch den Arbeitsausschuß bei Vorliegen wichtiger Gründe oder auf Verlangen von 1/20 der Mitglieder einberufen.
d) Die Beschlüsse der Jahresversammlung sind schriftlich niederzulegen.
2. Der Arbeitsausschuß wird von der Jahresversammlung auf ein Jahr gewählt. Er leitet während des laufenden Jahres die Arbeit des Internationalen Zivildienstes, gibt die besonderen Richtlinien für die Durchführung der Zivildienste und bestellt den Sekretär. Die Beschlüsse des Arbeitsausschusses werden schriftlich niedergelegt.
3. Der 1. oder 2. Vorsitzende leiten die Sitzungen und vertreten zusammen mit dem Sekretär als Vorstand den Internationalen Zivildienst gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Sekretär, der hauptamtlich angestellt wird, ist kraft Amtes Mitglied des Arbeitsausschusses. Er führt die ihm vom Arbeitsausschuß übertragenen Arbeiten aus und ist diesem dafür verantwortlich.
5. Sind Abstimmungen erforderlich, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
6. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Sekretär.
7. Die Zahl der Arbeitsausschußmitglieder wird von der Jahresversammlung festgesetzt. Die Vorstandmitglieder sind zugleich Mitglieder des Arbeitsausschusses. In den Vorstandssitzungen haben die Mitglieder des Arbeitsausschusses Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

V. Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Jahresversammlung, jedoch wird der von der Jahresversammlung gewählte Arbeitsausschuß ermächtigt, solche redaktionellen Änderungen der Statuten zu beschließen, welche sich für die Eintragung des Internationalen Zivildienstes in das Vereinsregister als notwendig erweisen. Die redaktionellen Änderungen dürfen die Ziele und Zwecke des Internationalen Zivildienstes nicht ändern.

VI. Auflösung

- a) Der Internationale Zivildienst kann nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Jahresversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist in der Einladung zur Jahresversammlung bekanntzugeben.
- b) Das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen ist dem als gemeinnützig anerkannten Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V., Frankfurt / Main, zuzuführen. Falls nichts anderes beschlossen wird, sind der 1. Vorsitzende und der Sekretär als Liquidatoren zu berufen.

VII. Diese jetzige Fassung der Statuten wurde in der Jahresversammlung des Internationalen Zivildienstes vom 3. - 5.11.1950 auf der Jugendburg Bilstein / Sauerland beschlossen.

Bilstein / Sauerland, den 5. 11. 1950